

## 4.2

### Geräte- und Produktsicherheitsgesetz – GPSG

Im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2004 Teil I Nr. 1 wurde am 9. Januar 2004 das „Gesetz zur Neuordnung der Sicherheit von technischen Arbeitsmitteln und Verbraucherprodukten (Geräte- und Produktsicherheitsgesetz – GPSG)“ vom 6. Januar veröffentlicht. Dieses Gesetz trat am ersten Tag des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats – somit am 1. Mai 2004 – in Kraft.

Das GPSG hat das bisher bestehende Gerätesicherheitsgesetz – GSG und das bisherige Produktsicherheitsgesetz – ProdSG abgelöst, die beide am 1. Mai 2004 außer Kraft getreten sind.

Eine Grundlage des neuen Gesetzes ist die europäische Produktsicherheitsrichtlinie 2001/95/EG, die eine Umsetzung in nationales Recht bis zum 15.01.2004 vorschreibt. Im Rahmen der Initiative Bürokratieabbau hat die Bundesregierung die Gelegenheit genutzt, bisherige Regelungen zu vereinfachen.

Im neuen GPSG werden die Kernvorschriften des Gerätesicherheitsgesetzes sowie des bisherigen Produktsicherheitsgesetzes zusammengeführt und bilden damit ein umfassendes Gesetz für technische Produkte. Doppelregelungen und auch Zuordnungsprobleme, wie sie durch das Nebeneinander vom Gerätesicherheitsgesetz und Produktsicherheitsgesetz bestanden, wurden beseitigt.

Unberührt von dem GPSG bleibt das Produkthaftungsgesetz.

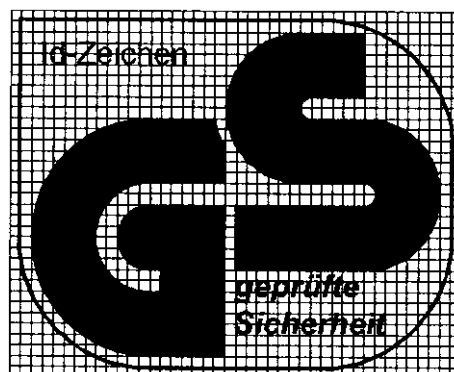
#### Begriffsbestimmungen

Entsprechend den Vorgaben der Produktsicherheitsrichtlinie wurde für die unterschiedlichen Produktbereiche eine neue Klassifizierung eingeführt. Es erfolgt eine eindeutige Abgrenzung der Begriffe „**technische Arbeitsmittel**“ und „**Verbraucherprodukte**“.

#### Stärkung des GS-Zeichens

Das neue GPSG bringt einen erhöhten Beschäftigten- und Verbraucherschutz mit sich, der an erweiterter Möglichkeit der Verwendung des so genannten „**GS-Zeichens**“ zu erkennen ist. Zukünftig darf das „**GS-Zeichen**“ neben den „alten“ Regelungen für technische Geräte (z.B. Haushaltsgeräte, Werkzeug, Spielzeug, Sportgeräte) die den Sicherheitsanforderungen des GPSG (alt GSG) entsprechen, auch an Zubehörteilen für Maschinen, Möbeln, Dekorationsgegenständen und anderen Produkten verwendet werden.

#### Sicherheitszeichen „GS“



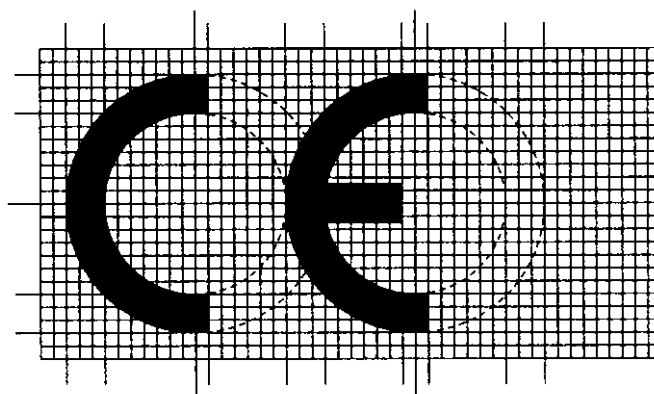
Besondere staatlich anerkannte Prüfstellen erteilen nach einer ausgiebigen Typprüfung das **Sicherheitszeichen „GS“** für **„geprüfte Sicherheit“**.

Mit dem Sicherheitszeichen kombiniert ist die Kennzeichnung der Prüfstelle angebracht (z.B. TÜV, VDE-Prüfstelle, berufsgenossenschaftliche Prüfstelle usw.). Derart geprüfte Geräte bieten ausreichende Gewähr dafür, dass bei bestimmungsgemäßer Verwendung keine Gefahren hervorgerufen werden. Bevorzugen Sie daher beim Kauf immer Geräte, die mit dem Sicherheitszeichen gekennzeichnet sind. Denn im Gegensatz zum CE-Kennzeichen stellt das GS-Zeichen ein Gütesiegel für Sicherheit dar. Die Vergabe des GS-Zeichens ist durch das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz geregelt. Damit wird das GS-Zeichen nachhaltig gestärkt. Eine Zuerkennung des GS-Zeichens ist künftig auf höchstens fünf Jahre befristet.

### CE-Kennzeichnung

#### CE-Kennzeichen

CE ist die Abkürzung für **„Communauté Européene“**. Die CE-Kennzeichnung wurde 1985 vom EG-Ministerrat im Zuge der Bemühungen um technische Harmonisierung und den Abbau von Handelshemmnissen in der EU beschlossen. Gemäß den Verordnungen zum GPSG müssen mittlerweile Produkte, die innerhalb der EU eingesetzt werden, mit der Kennzeichnung „CE“ versehen werden. Maßgeblich ist, ob das Produkt unter eine oder mehrere von derzeit über 20 relevanten EU-Richtlinien fällt. Hiermit erklärt der Importeur bzw. Hersteller der Maschine im Zusammenhang mit einer Konformitätserklärung, dass diese Maschine den grundsätzlichen sicherheitstechnischen Anforderungen entsprechend konstruiert wurde. Bei einem Großteil der auf dem Markt befindlichen Produkten handelt es sich hierbei, im Gegensatz zum GS-Zeichen, um eine reine Selbstauskunft. Man spricht hier auch vom so genannten „technischen Reisepass“ für innereuropäische Produkte. Nur bei bestimmten, gefährlichen Maschinen (z.B. Holzbearbeitungsmaschinen) ist eine sogenannte Baumusterprüfung erforderlich.



### Was ist neu?

Die Vorschriften der Überwachung des Inverkehrbringens von Produkten sowie die Information über unsichere Produkte wurden erweitert und sollen dem Verbraucherschutz besser dienen.

Eine gravierende Neuerung ist, dass auch **gebrauchte Produkte** mit einbezogen werden. Bevor diese also wieder in den Verkehr gebracht werden, muss ein Unternehmer/Händler/Hersteller/Inverkehrbringer den Nachweis erbringen, dass das Produkt die gesamten Anforderungen des Gesetzes erfüllt. Hier wird es sich in der Zukunft zeigen, ob diese Verschärfung der Vorschriften sich nicht zu Lasten der Wirtschaft auswirkt, da insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen dieses nur mit unverhältnismäßigem Aufwand und dabei oft nicht finanzierbar geleistet werden müsste.

#### gebrauchte Produkte

Ein verbesserter **Schutz der Verbraucher**. Das Gesetz enthält zudem Informationspflichten für Behörden, wenn der Hersteller oder Inverkehrbringer über unsichere Produkte nicht oder nicht rechtzeitig informiert. Es stellt sicher, dass diese bei Sicherheitsmängeln insbesondere an technischen Verbraucherprodukten, wie z.B. Bohrmaschinen, die Öffentlichkeit über ausgehende Gefahren zu unterrichten haben. Ebenso werden die zuständigen Behörden nunmehr verpflichtet, systematische Vorgehensweisen zu entwickeln und verstärkt zusammenzuarbeiten, um die erforderliche Marktüberwachung sicherzustellen.

#### Schutz der Verbraucher

Und auch die EU-Kommission selbst darf nun Rückrufmaßnahmen anordnen und einstweilige Verbote des Inverkehrbringens verhängen. Dies ist möglich, sobald eine „ernsthafte Gefahr erkannt wird, die rasches Handeln erfordert“. Eine solche Untersagung des Inverkehrbringens kann bis zu einem Jahr betragen. Damit wird das Recht der Verbraucher auf Information erheblich verbessert.

### Aufgaben der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) hat nach dem GPSG die zuständigen Behörden und den Ausschuss für technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte, insbesondere bei der Entwicklung und Durchführung von Überwachungskonzepten, zu unterstützen. Sie ermittelt und bewertet im Rahmen ihres allgemeinen Forschungsauftrages präventiv Sicherheitsrisiken und gesundheitliche Risiken, die von Produkten (auch gebrauchten Produkten) ausgehen können, und unterbreitet Vorschläge zu deren Reduzierung.

#### Aufgaben der BAuA

#### Das GPSG gilt für:

- überwachungsbedürftige Anlagen wie Dampfkesselanlagen oder Aufzüge,
- alle technischen Produkte, für die es keine Spezialgesetze gibt,
- und findet zudem Anwendung, wenn ein Spezialgesetz keine gleichwertigen Regelungen enthält.

#### Regelungsbereiche des GPSG

**Zusätzlich regelt das GPSG** das Inverkehrbringen und Ausstellen von Produkten (technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte),

**Technische Arbeitsmittel** sind alle so genannten „Arbeitseinrichtungen“, also Maschinen und Geräte, die ausschließlich bei der Arbeit genutzt werden, zudem Zubehörteile und Schutzkleidungen.

#### Technische Arbeitsmittel

**Verbraucherprodukte**

**Verbraucherprodukte**, wie Gebrauchsgegenstände und sonstige Produkte: Also, alle Produkte, die für Verbraucher bestimmt sind und unter vorhersehbaren Bedingungen von Verbrauchern benutzt werden könnten, selbst wenn sie nicht für diese bestimmt sind. Ebenso Produkte wie Getränkeautomaten oder Fitnessgeräte, die Verbraucher im Dienstleistungsbereich nutzen können, sind damit erfasst.

**Folgende Verordnungen zum GPSG konkretisieren das Gesetz:****Verordnungen zum GPSG**

- Erste Verordnung zum GPSG  
(Verordnung über das Inverkehrbringen elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen – 1. GPSGV)
- Zweite Verordnung zum GPSG  
(Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug – 2. GPSGV)
- Dritte Verordnung zum GPSG  
(Maschinenlärminformations-Verordnung – 3. GPSGV)
- Sechste Verordnung zum GPSG  
(Verordnung über das Inverkehrbringen von einfachen Druckbehältern – 6. GPSGV)
- Siebte Verordnung zum GPSG  
(Gasverbrauchseinrichtungsverordnung – 7. GPSGV)
- Achte Verordnung zum GPSG  
(Verordnung über das Inverkehrbringen von persönlichen Schutzausrüstungen – 8. GPSGV)
- Neunte Verordnung zum GPSG  
(Maschinenverordnung – 9. GPSGV)
- Zehnte Verordnung zum GPSG  
(Verordnung über das Inverkehrbringen von Sportbooten – 10. GPSGV)
- Elfte Verordnung zum GPSG  
(Explosionsschutzverordnung – 11. GPSGV)
- Zwölfte Verordnung zum GPSG  
(Aufzugsverordnung – 12. GPSGV)
- Dreizehnte Verordnung zum GPSG  
(Aerosolpackungsverordnung – 13. GPSGV)
- Vierzehnte Verordnung zum GPSG  
(Druckgeräteverordnung – 14. GPSGV)

Alle diese Rechtsverordnungen wie z.B.

- die VO über das Inverkehrbringen elektrischer Betriebsmittel innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen
- die VO über das Inverkehrbringen von einfachen Druckbehältern
- die Explosionsschutzverordnung
- die Maschinenverordnung